



## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt im Bereich Goßmannsdorf  
- Genehmigung durch das Landratsamt Würzburg**

Mit Schreiben vom 24.10.2022, Aktenzeichen FB22-610.1-BLP-2019-66 hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt für das Gebiet Goßmannsdorf mit Ablauf des 14.10.2022 nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock im Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag  
Montag, Dienstag, Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassende Erklärung sind auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Wirtschaft/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/de/bauen-wohnen-wirtschaft/planung-der-stadt/bauleitplanungen>) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ochsenfurt, 17.05.2023

STADT OCHSENFURT  


P. Juks  
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 17.05.2023  
Abgenommen am: 19.06.2023  
Bekanntmachung Homepage am: 17.05.2023  
Von Homepage genommen am: